

Verfahrensverordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG

I. Einleitung

Nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind Unternehmen ab 1000 Mitarbeitern*innen dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene, lebensraumerhaltende Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren und die Verletzung von Menschenrechten, bzw. die Zerstörung von Lebensräumen innerhalb der eigenen Lieferkette zu vermeiden.

Die Achtung der Menschenrechte und der Erhalt von Lebensräumen finden seit langer Zeit Berücksichtigung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Wieprecht Services GmbH & Co. KG (im Folgenden Wieprecht Services). Das Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette ist in der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte der Wieprecht Services dokumentiert und öffentlich zugänglich.

Unmittelbar Betroffene und Dritte, die Kenntnis von möglichen oder beobachteten Verletzungen der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette der Wieprecht Services haben, bieten wir durch das hier beschriebene Meldeverfahren die Möglichkeit die Wieprecht Services auf die beobachteten Risiken oder Verstöße hinzuweisen.

II. Das Beschwerdeverfahren

1. Mögliche Themenbereiche einer Meldung - Der Anwendungsbereich

Die Verfahrensordnung zum Meldeverfahren nach dem LkSG regelt den Ablauf des Verfahrens bei der Wieprecht Services in Fällen von Verdachtsmeldungen in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder bei substantiierter Kenntnis entsprechender Rechtsverstöße.

Gegenstand einer Beschwerde mit Bezug zum LkSG können Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verstößen sein, die durch die unternehmerische Tätigkeit der Wieprecht Services im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereichs eines Zulieferers bemerkt worden sind. Darunter fallen Verletzungen menschenrechtsbezogener oder lebensraumerhaltender Pflichten. Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hat die Wieprecht Services entlang Ihrer Lieferkette folgende Risiken für Verstöße gegen Menschenrechte und umweltrelevante Risiken identifiziert:

Risiken für Menschenrechte:

- Diskriminierung
- Chancenungleichheit und Ungleichbehandlung
- Zwangsarbeit und moderne Sklaverei
- Mangelnde Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Keine Vereinigungsfreiheit
- Keine angemessenen Löhne
- Kinderarbeit
- Zwangsräumung und Landenteignung

Umweltrisiken:

- Auswirkungen von Boden- und Wasserverschmutzung auf Lebensgrundlagen
- Auswirkung der CO₂-Emissionen auf den Klimawandel

2. Wer ist berechtigt eine Beschwerde einzulegen?

Beschwerden können von Betroffene, von Dritten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LkSG) und von potenziell Beteiligten der Lieferkette (§ 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG) eingelegt werden. Das Beschwerdeverfahren steht hierzu jeder meldewilligen Person zur Verfügung.

3. Schutz der Identität

Die Wieprecht Services sichert allen hinweisgebenden Personen zu, die Vertraulichkeit sowie den Schutz der Identität und der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Das Absetzen von anonymen Meldungen ist ebenfalls möglich.

4. Die Beschwerdekanäle

Meldungen nach dem LkSG zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verstößen können über das eigens dafür eingerichtete Portal über die Homepage der Wieprecht Services abgesetzt werden. Innerhalb des Meldesystems ist jederzeit eine sichere Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und der Wieprecht Services möglich.

5. Verfahrensablauf

a. Entgegennahme von Meldungen

Nach Eingang der Meldung prüft der Menschenrechtsbeauftragte der Wieprecht Services, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Meldeverfahrens nach LkSG fällt. Ergibt die Prüfung eine Relevanz der Meldung nach LkSG, wird die Meldung entgegengenommen. Fällt die Meldung nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, wird die Meldung abgewiesen, oder nötigenfalls zur Klärung nicht LkSG-relevanter Sachverhalte, an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung zu seiner Meldung und gegebenenfalls eine Begründung für eine Abweisung, bzw. Weiterleitung an eine andere Stelle.

b. Bewertung der Meldungen

Nach Eingang der Meldung wird diese bewertet und als gemeldetes Fehlverhalten (Triage) oder als Risiko für den Hinweisgeber und relevante interessierte Parteien (Nachteile) eingestuft, um im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen aufsetzen zu können.

c. Maßnahmen

Der Menschenrechtsbeauftragte untersucht die Meldung, indem er den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert. Dies dient dazu, ein besseres Verständnis für den Sachverhalt zu gewinnen und zu ermitteln, wie die Erkenntnis für das gemeldete Risiko, bzw. die gemeldete Erkenntnis von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Lieferkette der Wieprecht Services offenbar wurden. Die hierbei gewonnenen Einsichten finden künftig in der turnusmäßigen, bzw. anlassbezogenen Risikoanalyse der Wieprecht Services Berücksichtigung.

Des Weiteren wird ermittelt, welche Handlungsoptionen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auf Seiten der Wieprecht Services bestehen. Gegebenenfalls sind Folgehinweise und die Beantwortung von weiteren Fragen durch den Hinweisgeber erforderlich.

d. Abschluss

Der Beschwerdeführer erhält innerhalb von 3 Monaten nach Eingabe seiner Meldung eine Rückmeldung zu dem bearbeiteten Beschwerdegegenstand. Das Einzelverfahren kommt zum Abschluss, wenn das identifizierte Risiko für Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Lieferkette der Wieprecht Services minimiert, bzw. wenn auf erkannte Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Lieferkette seitens der Wieprecht Services LkSG-konform reagiert wurde.

III. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wird eine Meldung zu Risiken oder zu substantiierten Erkenntnissen zu menschenrechtsverletzenden Sachverhalten als für die Wieprecht Services relevant beurteilt, werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Lösung des Risikos, bzw. zur LkSG-konformen Reaktion auf die nach substantiiertes Kenntnis existierenden Menschenrechtsverletzung herangezogen.

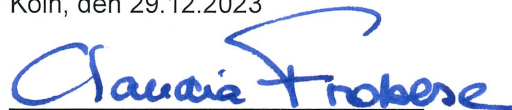
IV. Die Ansprechpersonen

Die mit der Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens betraute Person muss Gewähr für unparteiisches Handeln bieten und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Vorliegend wurde Herr Wolfgang Spann zum Menschenrechtsbeauftragten ernannt und mit der Bearbeitung der Hinweise betraut.

V. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Wieprecht Services toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf Mitwirkende an der Untersuchung solcher Bedenken und gegebenenfalls auch auf andere beteiligte Personen.

Köln, den 29.12.2023



Claudia Frobese, Geschäftsführerin